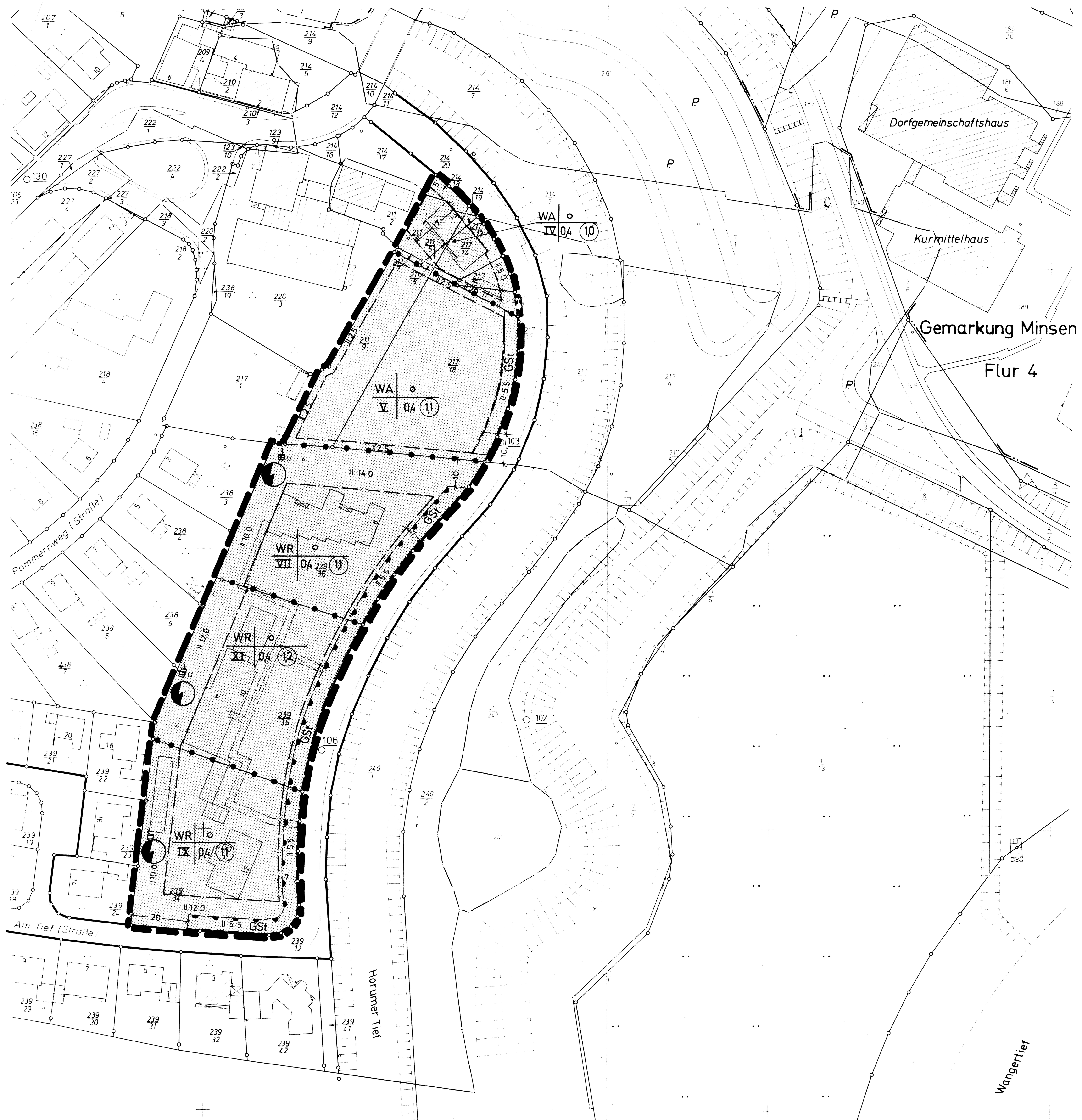

PLANZEICHENERKLÄRUNG:

- ÄNDERUNGSBEREICH
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT
- II PARALLEL
- GSt GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER UND FESTEN ABFALLSTOFFEN SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN
- ELEKTRIZITÄT (UMFORMERSTATION)
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- WR REINES WOHNGEBIET
- o OFFENE BAUWEISE
- IV/XI ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE
- 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
- (1.1) GESCHOSSFLÄCHENZAHL

Gemeinde Wangerland
Bebauungsplan Nr. II/3 1.Ä

Gemarkung Wiarden Flur 7

gem. § 9 Bundesbaugesetz vom 18. Aug. 1976

Vervielfältigungsvermerke:
Kartengrundlage: Flurkartenwerk, Flur: 7 Maßstab: 1:1000
Erlaubnisvermerk: Vervielfältigungserlaubnis für Bebauungsplan Nr. II/3 Änderungs Nr. ——
erteilt durch das Katasteramt Wilhelmshaven am 19.5.1981 Az.: 23050 N III

Bescheinigung des Katasteramtes Wilhelmshaven
Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom Febr. 1981). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.
Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grundstücksgrenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Wilhelmshaven, den
Katasteramt Wilhelmshaven
Vermessungsdirektor

Übersichtskarte M 1:10000

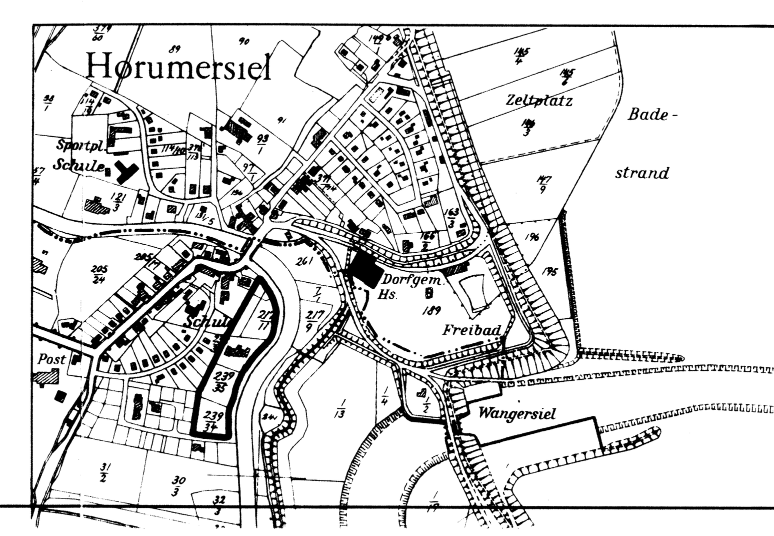

N

Maßstab 1:1000

Grenzen und Bestand außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes können unvollständig sein!

DER RAT DER GEMEINDE WANGERLAND HAT AM 15.04.80 DIE AUFSTELLUNG DE[S] 1. ÄNDERUNG BESCHLOSSEN.
DER BESCHLUSS WURDE GEMÄSS § 2 ABS 1 BBAUG AM 25.04.80 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.
HOHENKIRCHEN, DEN 21.06.83

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG WURDE AUSGEARBEITET VOM LANDKREIS FRIESLAND, PLANUNGSAMT.
JEVER, DEN

AMTSLEITER BAUDEZERNENT

DIE BÜRGERBETEILIGUNG GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG WURDE AM 06.05.80 DURCHGEFÜHRT.
HOHENKIRCHEN, DEN 21.06.83

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE WANGERLAND HAT IN SEINER SITZUNG AM 12.04.83 DEM ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG ZUGESTIMMT UND SEINE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG BESCHLOSSEN.
ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER Z. ZT. GÜLTIGEN FASSUNG AM 22.04.83 ORTSÜBLICH DURCH Tageszeitungen BEKANNTGEMACHT.
DER ENTWURF DER 1. ÄNDERUNG HAT MIT BEGRÜNDUNG VOM 02.05.83 BIS 02.06.83 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
HOHENKIRCHEN, DEN 21.06.83

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE WANGERLAND HAT DIE 1. ÄNDERUNG IN SEINER SITZUNG AM 21.06.83 NACH PRÜFUNG DER FRISTGEMÄSS VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS §§ 6 UND 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) VOM 18.8.1977 (NDS. GVBL. S. 497) IN VERBINDUNG MIT DEN §§ 2 UND 10 DES BUNDESBAUGESETZES UND DER VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (BAUNUTZUNGSVERORDNUNG, BAUNVO) IN DEN Z. ZT. GÜLTIGEN FASSUNGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
HOHENKIRCHEN, DEN 21.06.83

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

GENEHMIGUNG Der Bebauungsplan ist mit Verf. (Az.: 309.3-21102 55020) vom heutigen Tage [illegible]
Oldenburg, den [illegible]
Bez.-Reg. Weser-Ems
Im Auftrage

DIE GENEHMIGUNG SOWIE ORT UND ZEIT DER 1. ÄNDERUNG SIND ENTSPRECHEND DER VERORDNUNG ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG VON SATZUNGEN IN DER FASSUNG VOM 20.6.1973 - NDS. GVBL. S. 201 - AM 24.02.1984 BEKANNTGEMACHT WORDEN.
DIE 1. ÄNDERUNG IST DAMIT AM 24.02.1984 RECHTSWIRKSAM GEWORDEN.
HOHENKIRCHEN, DEN 24.02.1984

GEMEINDEDIREKTOR

GEMEINDE WANGERLAND

BEBAUUNGSPLAN NR. II/3

1. ÄNDERUNG

-HORUMERSIEL-

M 1:1000